

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/26-84

4. Dez. 1984

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(3. DPL-Novelle 1984)

Landesregierung Niederösterreich	
Landesdirektion	
Blatt:	4. 12. 84
Reg. / 1191 D - 112	
	V-R - Aussch.

Hoher Landtag!

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentl. Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) um 4,7 %, mindestens jedoch um S 550,--, erhöht werden. Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens beträgt 12 Monate. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Gehaltsansätze des Bundes gleichlautend auf die Landesbeamten Anwendung finden, wobei die Zwischenschemata des Landes entsprechend angepaßt werden.
2. Weiters wurden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen. Dazu gehören die urlaubsrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Leistungsfeststellungen und die Bestimmungen über die Jubiläumsbelohnungen.
3. Im Interesse der Familie wurde die Teilzeitbeschäftigung neu geregelt (zu Z.5) und soll eine Abfertigung auch beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Erziehung von Adoptivkindern gewährt werden (zu Z.26).

4. Ein großes Ausmaß der Novelle beinhaltet reisegebührenrechtliche Änderungen.

Neben notwendigen Klarstellungen und Anpassungen an das Bundesrecht wird auch eine Einsparung von Reisekosten bewirkt werden. Die größer werdenden Aufwendungen für Reisegebühren machten es erforderlich, verschiedene Pauschalsätze zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt der Novelle zugrunde.

Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind - abgesehen von der Bezugserhöhung - bei der Neuregelung des Erholungsurlaubes und der Jubiläumsbelohnung zu erwarten. Die rechnerischen Kosten für die Neuregelung des Erholungsurlaubes liegen bei 1,7 Mill. S jährlich (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden).

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß durch organisatorische Maßnahmen eine wesentliche Kostensenkung erzielt werden kann. Auch im gegenständlichen Fall soll versucht werden, die rechnerischen Mehrkosten erheblich geringer zu halten.

Bei der Jubiläumsbelohnung sind für die Jahre 1985 und 1986 Mehraufwendungen von voraussichtlich jeweils acht Mill. S zu erwarten. Ab 1987 wird sich dieser Mehraufwand verdoppeln. Bei der Berechnung sind auch die Vertragsbediensteten des Landes inkludiert.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 7):

Zeiten, die als Entwicklungshelfer im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, zurückgelegt wurden, sollen so wie bereits schon bisher Präsenz- und Zivildienstzeiten zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

Eine analoge Regelung enthält § 12 Abs. 2 Z.2 Gehaltsgesetz.

Zu Art.I Z.2 (§ 7):

Für die Festsetzung des Stichtages sind gemäß § 7 Abs.4 Z.5 die Zeiten des Diplom- und des Doktorratsstudiums von Bedeutung. Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, daß in den Verwendungsgruppen A und K8 der Stichtag keinesfalls vor Vollendung des 22. Lebensjahres liegen darf.

Zu Art.I Z.3 (§ 17):

Die Neufassung ergibt sich auf Grund der Änderung der §§ 129 bis 139 (VII. Teil; insbesondere des § 131).

Zu Art.I Z.4 (§ 17):

Gemäß § 114 j darf eine Dienstpflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechlichen Nachteilen führen. Nach § 114 r darf auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 17 Abs.4 soll eine Benachteiligung durch eine ausschließlich vom Beamten erhobene Berufung ausgeschlossen sein.

Weiters soll eine Beförderung a priori nur bei strafgerichtlichen Verfahren wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit unzulässig sein. Hinsichtlich anderer strafgerichtlicher Verfahren soll eine Beförderung im Ermessen der Landesregierung verbleiben.

Zu Art.I Z.5 (§ 19):

Während bisher die Halbbeschäftigung nur für weibliche Beamte möglich war, ist - aus Gründen der Gleichbehandlung - eine einheitliche Regelung geplant, um Sorgepflichten gegenüber nahen Angehörigen nachkommen zu können. Diese familienpolitisch sehr bedeutsame Bestimmung soll jedem Beamten die Möglichkeit bieten, Sorgepflichten gegenüber nahen Angehörigen (dazu wird auch eine Person zu zählen sein, die mit dem Beamten in Lebensgemeinschaft lebt) erfüllen zu können.

Zu Art.I Z.6 (§ 21):

Die Neufassung ergibt sich auf Grund der Änderungen der §§ 129 bis 139 (VII. Teil).

Zu Art.I Z.7 (§ 39):

Die Neuregelung erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen. Mit der Gewährung des Einsichtsrechts in das Personalstandesverzeichnis und des Rechtes sich hievon Abschriften anzufertigen wird weiterhin den Interessen des Beamten Rechnung getragen.

Zu Art.I Z.8 (§ 40):

Die Neufassung ist hauptsächlich formeller Art. Eine inhaltliche Änderung besteht vorallem darin, daß die Verleihung eines höheren Amtstitels oder einer höheren Funktionsbezeichnung dem auszeichnenden Beamten noch während des Aktivstandes zugute kommen soll.

Zu Art.I Z.9 (§ 42):

Durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 81/1983, werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben. Die erste Etappe wurde mit 1. Jänner 1984 wirksam.

Unter Berücksichtigung der ersten Etappe in der Privatwirtschaft wird für die Bundesbediensteten der Mindesturlaub und das Urlaubsausmaß ab einem Dienstalder von 25 Jahren um jeweils zwei Werkzeuge angehoben.

Das Urlaubsausmaß der Landesbediensteten soll daher, um eine Schlechterstellung gegenüber den Bundesbediensteten zu vermeiden, ebenfalls angehoben werden.

Zu Art.I Z.10 (§ 49):

Der Bund beabsichtigt in der 42. Gehaltsgesetz-Novelle aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren das Dienstjubiläum mit 200 v.H und aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren das Dienstjubiläum mit 400 v.H des Monatsbezuges festzusetzen. Diese Maßnahme soll am 1. Jänner 1987 wirksam werden. Mit Art.I Z.10 wird die Jubiläumsbelohnung anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für die Beamten des Landes neu geregelt. Die Höhe dieser Jubiläumsbelohnung soll jeweils 300 v.H der angeführten Geldleistungen betragen. Wie beim Bund ist eine Anhebung in zwei Etappen vorgesehen. Die erste Etappe (Wirksamkeit 1. Jänner 1985) ist in Art.II Z.5 geregelt.

Zu Art.I Z.11 (§ 52):

Durch die geplante Novelle soll ein Zitierfehler berichtigt werden.

Zu Art.I Z.12 (§ 52):

Die Änderung ergibt sich auf Grund der Änderung des § 71.

Zu Art.I Z.13 (§ 54):

Die vorliegende Änderung stellt die zweite Etappe der Anhebung des Pensionsbeitrages dar. Sie bewirkt mit 1. Jänner 1985 eine Anhebung des Pensionsbeitrages von 7,5 v.H auf 8 v.H.

Zu Art.I Z.14 (§ 59)

Zu Art.I Z.15 (§ 60):

Wie bereits in der Einleitung angeführt, regeln die angeführten Bestimmungen die Erhöhung der Gehaltsansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z. 16 (§ 62):

Die Neufassung ergibt sich auf Grund der Änderungen der §§ 129 bis 139 (VII. Teil).

Zu Art.I Z.17 (§ 65):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß eine Zulage nach § 73 bei der Berechnung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Überstellungen zwischen den Dienstklassen- und den sogenannten K - Schemata von Bedeutung.

Zu Art.I Z.18 (§ 66a):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem eingangs angeführten Gehaltsabkommen.

Zu Art.I Z.19 (§ 68):

Die Änderung ergibt sich zufolge der Abschaffung der Wohnungsbeihilfe (Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl.Nr. 595/1983).

Zu Art.I Z.20 (§ 69):

Siehe zu Z.12.

Zu Art.I Z.21 (§ 71):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung. Beamte im Wechseldienst und Turnusdienst haben regelmäßig an Sonn- und Feiertagen eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen. Analog dem Bund (§ 17 Abs. 4 Gehaltsgesetz) wird die Sonn- und Feiertagszulage gewährt.

Zu Art.I Z.22 (§ 71):

§ 30 Abs. 7 DPL 1972 bestimmt, wann eine Rufbereitschaft vorliegt. Durch die gegenständliche Regelung wird die Entschädigung hiefür gleichlautend wie im § 36 Abs. 4 LVBG festgelegt.

Zu Art.I Z.23 und 24 (§ 71):

Siehe zu Z.12.

Zu Art.I Z.25 (§ 76):

Siehe zu Z.12.

Zu Art.I Z.26 (§ 80):

Gemäß § 80 Abs. 3 gebührt Beamtinnen, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder binnen 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes aus dem Dienstverhältnis austreten, eine Abfertigung.

Durch die vorliegende Novellierung wird diese Begünstigung auf Adoptivmütter ausgedehnt.

Die Neufassung des Abs. 2 dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Art.I Z.27 (§ 80):

Die Fassung entspricht dem § 27 Abs. 2 Gehaltsgesetz. Dadurch soll, der Praxis entsprechend, klargestellt werden, daß - wie beim Bund - die Rundungsbestimmung des § 76 Abs. 3 (Bund: § 6 Abs. 3 PG) wirksam wird.

Zu Art.I Z.28 und 29 (§ 80):

Es wird der Umstand berücksichtigt, daß die begünstigte Abfertigung gemäß § 80 Abs. 3 auch von Beamtinnen in Anspruch genommen werden kann, die lediglich vom Dienstverhältnis einer Gebietskörperschaft in das Dienstverhältnis einer anderen Gebietskörperschaft überwechseln. Soweit die aus diesem Anlaß ausbezahlten Abfertigungen die Höhe des nach dem ASVG vorgesehenen Überweisungsbetrages übersteigen, soll eine Rückzahlung stattfinden, da hier lediglich ein Wechsel des Dienstverhältnisses vorliegt, dessen zusätzliche Honorierung nicht gerechtfertigt ist.

Zu Art.I Z.30 (§ 83):

Die Änderung ergibt sich zufolge der Abschaffung der Wohnungsbeihilfe (Bundesgesetz vom 29. November 1983, BGBl.Nr. 595/1983).

Zu Art.I Z.31 (§ 91):

Eltern oder Geschwister sollen ebenfalls einen Rechtsanspruch auf den vollen Todesfallbeitrag haben, da sie als nächste Anverwandte in der Regel dann die Kosten für die Bestattung tragen werden, wenn der Beamte nicht verheiratet war und ohne Nachkommen verstorben ist.

Zu Art.I Z.32 (§ 91):

Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten § 91 Abs. 2.

Zu Art.I Z.33 (§ 117):

Die Funktionsbezeichnung "Verwaltungsdirektor" für den Verwaltungsleiter einer Landeskrankenanstalt soll analog zum Gemeindebeamtendienstrecht eingeführt werden.

Zu Art.I Z.34 (§ 117):

Der Verwalter eines Landespensionistenheimes soll unabhängig von der Dienstklasse mit Funktionsbestellung die Funktionsbezeichnung "Verwalter" führen.

Zu Art.I Z.35 (§ 117):

Analog zum Dienstzweig Nr. 4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst) soll für die Zulassung zur Dienstprüfung eine sechsmonatige Verwendung im Landesdienst festgelegt werden.

Zu Art.I Z.36 (§ 117):

Die Terminologie entspricht dem Forstgesetz, BGBl.Nr. 440/1975 und der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl.Nr. 104/1978.

Zu Art.I Z.37 und 38 (§ 117):

Nach der bisherigen Rechtslage ist unter den Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr. 26 (Verwendungsgruppe KL3) die erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule) vorgesehen. Auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 388/1981 wird ab 1. September 1981 eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe geführt. Sie ist eine berufsbildende mittlere Schule, deren erfolgreiche Beendigung als Aufnahmebedingung einem Dienstzweig des Mittleren Dienstes zuzuordnen ist. Die eingangs genannte Aufnahmebedingung hat daher zu entfallen. Diese ist unter Bedachtnahme auf die geänderte Bezeichnung dem Dienstzweig Nr. 27 zuzuordnen. Nach einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Verwendung in diesem Dienstzweig nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Ablegung der Prüfung für den Fürsorgedienst ist der Aufstieg in den Dienstzweig Nr. 26 (Verwendungsgruppe KL3) möglich.

Zu Art.I Z.39 und 40 (§ 117):

Siehe zu Z.37.

Zu Art.I Z.41 (§ 117):

Der bisherige Amtstitel "Leitender Primararzt" für den Leiter einer Abteilung in einer Krankenanstalt entfällt, da schon durch den Amtstitel "Primararzt" die Leistungsaufgabe umschrieben ist.

Da beim Dienstzweig Nr. 2 für den Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt die Funktionsbezeichnung "Verwaltungsdirektor" vorgesehen wird, soll klargestellt werden, daß die Funktionsbezeichnung "Direktor" dem ärztlichen Leiter zukommt.

Zu Art.I Z.42 (§ 117):

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des NÜ Krankentestengesetzes.

Zu Art. I Z.43 (§ 117):

Für den Stellvertreter (die Stellvertreterin) des Leiters (der Leiterin) des Pflegedienstes einer Sonderkrankenanstalt soll wie im Dienstzweig Nr. 40 eine Funktionsbezeichnung geschaffen werden.

Zu Art.I Z.44 und 45 (§ 117):

Die bisherige Aufnahmebedingung der erfolgreichen Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule) entfällt, da die Absolvierung der nunmehr dreijährigen Fachschule für Sozialberufe einem Dienstzweig des Mittleren Dienstes zuzuordnen ist. Im übrigen siehe zu Z.37.

Zu Art.I Z.46 (§§ 129 bis 139):

Durch die vorliegende Novelle sollen die Grundsätze der Leistungsfeststellung des Bundes (8. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) für die Beamten des Landes Niederösterreich übernommen werden, wobei die bisherigen Qualifikationsbehörden des Landes bestehen bleiben.

Die Qualifikation erfolgt nicht mehr periodisch alle zwei Jahre, sondern anlaßbezogen. Ferner wird die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung auf die Beamten aller Dienstklassen erweitert.

Zu Art.I Z.47 (§ 144):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ab einer bestimmten bezugsrechtlichen Stellung des Beamten der Fahrpreis der ersten Wagenklasse zu ersetzen.

Der Entwurf sieht eine zeitgemäße Regelung vor.

Zu Art.I Z.48 (§ 148):

Durch die vorgesehene Regelung soll eine wirksame Reisekostensparnis erzielt werden. Die bisherige Regelung hat zur Folge, daß bei großen Wegstrecken, die mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, eine dem Aufwand nicht entsprechende Vergütung zuzuerkennen ist.

Der nunmehrige Betrag erlaubt einen Vergleich mit den üblichen Gepäcksbeförderungskosten bei Post und Bahn.

Zu Art.I Z.49 (§ 148):

Durch die Neuregelung im § 148 Abs. 2 ist diese Änderung bedingt.

Zu Art.I Z.50 (§ 150):

Durch die mit 1. Jänner 1984 eingetretene Erhöhung des Gehaltes der Dienstklasse/Gehaltsstufe V/2 käme es in einzelnen Fällen in denen der Gehalt des Beamten in einem geringeren Prozentausmaß steigt als der vorangeführte Gehaltsansatz zu einer Rückreihung: Durch die vorgesehene Änderung sollen derartige Härtefälle vermieden werden.

Zu Art.I Z.51 (§ 154):

Das Reisegebührenrecht regelt den Ersatz des notwendigen Mehraufwandes, der bei Dienstreisen entsteht.

Eine Nächtigungsgebühr soll dann ersetzt werden, wenn tatsächlich eine Nächtigung erforderlich war.

Zu Art.I Z.52 (§ 154):

Durch die ersatzlose Streichung des Abs. 2 ist diese Änderung bedingt.

Zu Art.I Z.53 (§ 158):

Durch die 10. DPL-Novelle wurden die Bestimmungen über die Haushaltszulage (analog der 32. Gehaltsgesetz-Novelle) neu geregelt. Die Neufassung soll Härtefälle vermeiden, wenn nicht der Beamte selbst, sondern seine Ehegattin, die Haushaltszulage erhält. Die Reisegebührenvorschrift des Bundes sieht bereits eine solche Regelung vor.

Zu Art.I Z.54 (§ 158):

Bei einer Zuteilung, bei der der neue Dienstort weniger als 20 Kilometer vom Wohnort entfernt ist, stellt die Gewährung der Tagesgebühr (oder eines Teiles der Tagesgebühr) keine zwingende Notwendigkeit dar. Die Mehrzahl aller Beamten versieht ihren Dienst mehr als 20 Kilometer vom Wohnort entfernt, ohne hiefür Reisegebühren zu erhalten.

Zu Art.I Z.55 (§ 172):

Die Reisebeihilfe gebührt jenen Beamten, deren Tätigkeit regelmäßig im Außendienst erfolgt. Zufolge Änderung der Reisebeihilfe im Fürsorgedienst und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann von der bisherigen Prüfung der erforderlichen siebenzig prozentigen Außendiensttätigkeit abgegangen werden.

Zu Art.I Z.56 (§ 172):

Die Neufassung ist durch die Änderung der Reisebeihilfe im Fürsorgedienst erforderlich. Damit auch dem Beamten des psychosozialen Dienstes (nachgehende Fürsorge) eine Reisebeihilfe ausbezahlt werden kann, ist als Sprengel "Niederösterreich und Wien" festzulegen.

Zu Art.I Z.57 (§ 172):

Die vorgeschlagene Änderung erfüllt eine Forderung der Dienstnehmervertretung. Ein nennenswerter Mehraufwand ist dadurch nicht zu erwarten.

Zu Art.I Z.58 (§ 173):

Zufolge der bisherigen Regelung erhalten ausschließlich Beamte im Jugendfürsorgedienst eine Reisebeihilfe. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr die Reisebeihilfe auch in der Sozialfürsorge und der psychosozialen Fürsorge gebühren, sofern eine überwiegende Außendiensttätigkeit vorliegt.

Dies setzt eine Systemänderung voraus. Die Höhe der Reisebeihilfe ist nicht mehr von den Mündel- und Jugendgerichtsfällen, sondern von der Außendiensttätigkeit abhängig. Ein finanzieller Mehraufwand wird dadurch nicht erwartet, die Neufassung beabsichtigt eine kostenneutrale Regelung.

Zu Art.II Z.1 (Artikel IX der Anlage B):

Mit der DPL-Novelle 1982 wurde die Anrechenbarkeit des Sonderurlaubes zur Erziehung der Kinder in der Dauer von zwei Jahren für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gegen Entrichtung der Penionsbeiträge geschaffen. Zur Gleichbehandlung von Bediensteten wird die Anrechenbarkeit auf bereits früher in Anspruch genommene derartige Sonderurlaube ausgedehnt.

Zu Art.II Z.2 (Artikel XI der Anlage B):

Der bisherige Artikel XI ist zeitlich überholt und daher aus dem geltenden Gesetzestext zu entfernen.

Die Neufassung regelt die Anrechnung der Zeiten als Entwicklungshelfer für jene Beamten, die sich am 1. Februar 1984 bereits im Dienststand befinden. Auf die Ausführung zu Art.I Z.1 wird hingewiesen.

Zu Art.II Z.3 (Artikel XII der Anlage B):

Durch die Änderung der Aufnahmebedingungen in den gegenständlichen Dienstzweigen sollen die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung dort eingerereichten Beamten nicht schlechtergestellt werden. Durch die Übergangsbestimmung wird ihnen die Wahrung des Besitzstandes gesichert.

Zu Art.II Z.4 (Artikel XIII der Anlage B):

Siehe Artikel I Z.46.

Zu Art.II Z.5 (Artikel XIV der Anlage B):

Diese Bestimmung regelt die erste Etappe, betreffend die Anhebung der Jubiläumsbelohnung anlässlich der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Dienstjahren. Auf Art.I Z.10 wird hingewiesen.

Zu Art.II Z.6 (Artikel XV der Anlage B):

Durch die im Art.I Z. 2 vorgesehene Regelung darf in der Verwendungsgruppe A und K8 der Stichtag keinesfalls vor Vollendung des 22. Lebensjahres liegen. Die Übergangsbestimmung soll zur Wahrung des Besitzstandes klarstellen, daß bereits ermittelte Stichtage von dieser Regelung nicht betroffen sind.

Zu Art.III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (3. DPL-Novelle 1984),

der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

